



Einwohnergemeinde Rütli bei Büren

Bachstrasse 4 | 3295 Rütli bei Büren

Organisationsreglement mit Organisationsverordnung

für die

Einwohnergemeinde Rütli b. Büren

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. August 2005
Gemeindeversammlungsbeschluss, Teilrevision vom 23. Mai 2013
Gemeindeversammlungsbeschluss, Teilrevision vom 07. Dezember 2023

Tel 032 351 11 36 | Fax 032 351 52 21 | info@ruetibeibueren.ch | www.ruetibeibueren.ch

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.4 DER GEMEINDERAT	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	8
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE	8
B.3 PETITION	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
E.3 AUFGABENÜBERTRAGUNG	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	24
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	25
GEMEINDERAT	25
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	25
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	26
RESSORTS	28
KOMMISSIONEN	29

VERWALTUNG	30
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	31
ALLGEMEINES.....	31
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	31
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	31
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	31
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	32
BERICHTSWESEN.....	32
SCHLUSSBESTIMMUNG	33
ANHANG I	34
ANHANG II	35
ANHANG III	39

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) Die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit Urne Wahlen	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne <i>Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</i> – die 5 Mitglieder des Gemeinderates – die 4 - 6 Mitglieder der Kommission für Bau und Gemeindebetriebe – die 2 - 4 Mitglieder ⁸ der Kommission für das Bildungswesen
Sachgeschäfte	Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne – die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1,5 Mio. Franken ⁹ ; – über Initiativen – den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden ¹ – Kreditgeschäfte von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde Rüti bei Büren sofern die Ausgaben 100'000.00 Franken übersteigen ¹⁰
Grundsatz	Art. 5 Das Verfahren an der Urne wird im Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen geregelt.
Zuständigkeit Versammlung Wahlen	Art. 6 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates bei Ersatzwahlen während der Legislaturperiode und bei Nichtannahme der Wahl beim Urnengang gemäss Art. 38 ff Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen. c) Das Rechnungsprüfungsorgan
Sachgeschäfte	Art. 7 Die Versammlung beschliesst: a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung c) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Ueberbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kant. Gesetzgebung

¹ Teilrevision vom 23. Mai 2013

⁸ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

⁹ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

¹⁰ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

-
- d) das Budget der Erfolgsrechnung¹¹, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - e)
 - f) die Jahresrechnung¹²
 - g) neue Ausgaben, soweit Fr. 100'000.--¹³ übersteigend bis 1,5 Mio⁹ Franken
 - h) soweit Fr. 100'000.--¹³ übersteigend:
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte (*wobei der Gemeindeanteil für die Kompetenzregelung massgebend ist*).
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - i) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - j) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 8 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 9¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 10¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 11¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

¹¹ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

¹² Teilrevision vom 7. Dezember 2023

¹³ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 12 ¹ Die Rechnungsprüfung wird <i>durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle wahrgenommen.</i>
	² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ²
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 13 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus <i>5 Mitgliedern.</i>
Amtszeitbeschränkung	² Die Amtszeit ist auf 3 Amtsperioden von je 4 Jahren beschränkt. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach einem Unterbruch von 4 Jahren möglich. ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist für eine 4. Amtsperiode wählbar (max. 4 Amtsperioden als Gemeinderat, davon max. 3 als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten). ⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
Zuständigkeiten	Art. 15 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- ¹⁴ abschliessend. ³ Die Aufgabenbefugnis für Wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige. ⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

² Teilrevision vom 23. Mai 2013

¹⁴ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

⁵Der Gemeinderat beschliesst über Einbürgerungen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden weitere Verordnungen zu erlassen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Der Gemeinderat wählt abschliessend die Ersatzmitglieder in die Kommission bei Demissionen während der Legislaturperiode und bei Nichtannahme der Wahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertra-

gen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von *drei Fünfteln (3/5)* der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 21** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 22 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.³

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 23** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach *Art. 24 Abs. 2* eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 24** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

³ Teilrevision vom 23. Mai 2013

Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach <i>Art. 23 Abs. 2</i>, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 26 <i>Der Gemeinderat bringt die Initiative innert zwölf Monaten zur Urnenabstimmung.</i></p>

B.3 Petition

Petition	<p>Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung¹⁵ zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.¹⁶ <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde¹⁷ bekannt. ⁴</p>

⁴ Teilrevision vom 23. Mai 2013

¹⁵ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

¹⁶ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

¹⁷ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

Traktanden	<p>Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat an einer der zwei nächsten Versammlungen ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes)⁵.</p>
Vorsitz	<p>Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 34 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

⁵ Teilrevision vom 23.Mai 2013

Ordnungsantrag **Art. 37** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 38** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 39** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Stillschweigende Annahme **Art. 40** Ein Antrag zu dem kein Gegen-oder Abänderungsantrag vorliegt, gilt ohne Abstimmung als eindeutig angenommen. Der Vorsitzende hat die stillschweigende Annahme zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzuhalten.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Schlussabstimmung **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form	<p>Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² <i>Ein Drittel</i> der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Geheime Abstimmung	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können mit ja oder nein abstimmen.</p> <p>³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁴Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind; - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus und - ermitteln das Ergebnis.
Ungültige Abstimmung	<p>Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Abstimmung wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 47 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nicht eindeutig zugeordnet werden kann.</p>
Ermittlung	<p>Art. 48 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 50 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>²Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38ff)</p>

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 51 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus der Mitte des Gemeinderates das Präsidium und das Vizepräsidium b) eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung Art. 122 ff c) im übrigen gilt Art 35 Abs. 1 des Gemeindegesetzes
-------------	--

Wahlverfahren	<p>Art. 52</p> <p>a) Die oder der Vorsitzende gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Funktionen zu besetzen sind, erklärt die oder der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>c) Liegen mehr Vorschläge vor, entscheidet das absolute Mehr.</p> <p>d) Erreicht niemand das absolute Mehr, fällt der Vorschlag mit der geringsten Stimmenzahl ausser Betracht.</p> <p>e) Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 53¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die - Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 54 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 55¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 56 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleibt vorbehalten.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 57¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 58¹ Die Sitzungen sowie die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), ⁶
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

⁶ Teilrevision vom 23.Mai 2013

-
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 64** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens *vierzehn* Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 65** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 66** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 67** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 68** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 69** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben
- Art. 70** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
 - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 71 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

E.3 Aufgabenübertragung

Übertragung
Sozialbereich

Art. 72 ¹ Sämtliche Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz werden der Einwohnergemeinde Büren a.A. übertragen.

² Die Gemeindeversammlung regelt die Einzelheiten im Vertrag.

Übertragung
Bauverwaltung

Art. 73 ¹ Sämtliche Aufgaben der Bauverwaltung (ohne Baubewilligungskompetenz) können einem Dritten übertragen werden.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Vertrag.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. ¹⁸

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

¹⁸ Teilrevision vom 7. Dezember 2023

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 78** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtsdauer **Art. 79** ¹ Die laufende Amtsperiode 2010-2013 aller Gemeindeorgane wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

² Die Gemeindeorgane für die nachfolgenden Amtsperioden werden wieder für eine vierjährige Amtsdauer gewählt, erstmals im letzten Quartal 2014.

³ Die bisher geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeit einbezogen, sofern sie wenigstens 4 Jahre dauerten.

Inkrafttreten **Art. 80** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Dezember 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die vorstehenden Änderungen des Organisationsreglementes treten mit der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Versammlung vom 16. August 2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

Rolf Wälti

Monika Laubscher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. Juli 2005 bis 16. August 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 28 und 29 vom 14. und 21. Juli 05 bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin:

Rüti b. Büren, 21. September 2005

Monika Laubscher

1. Teilrevision

Die Einwohnergemeindeversammlung Rüti bei Büren vom 23. Mai 2013 nahm die 1. Teilrevision dieses Reglements an.

Im Namen der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren

Walter Egli
Präsident

Kathrin A. Jenni
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis:

Diese Teilrevision des Organisationsreglements vom 23. Mai 2013 hat vom 18. April 2013 bis 22. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Amt Büren Nr. 16 vom 18. April 2013 publiziert.

„Niemand hat Einsprache eingereicht.“

Rüti bei Büren, 24. Mai 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Kathrin A. Jenni

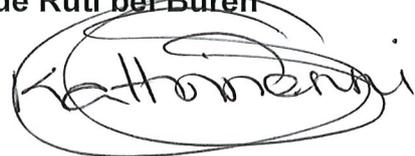
2. Teilrevision

Die Einwohnergemeindeversammlung Rüti bei Büren vom 7. Dezember nahm die 2. Teilrevision dieses Reglements an.

Im Namen der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren



Theodor Bösiger
Präsident



Kathrin A. Jenni
Gemeindeschreiberin

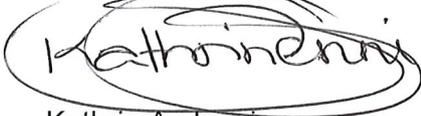
Auflagezeugnis:

Diese Teilrevision des Organisationsreglements vom 7. Dezember 2023 hat vom 2. November 2023 bis 7. Dezember 2023 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Anzeiger Amt Büren vom 2. November 2023 publiziert.

„Niemand hat Einsprache eingereicht.“

Rüti bei Büren, 8. Januar 2024

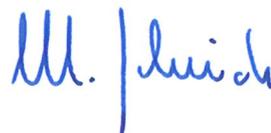
Die Gemeindeschreiberin:



Kathrin A. Jenni

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 21. Feb. 2024



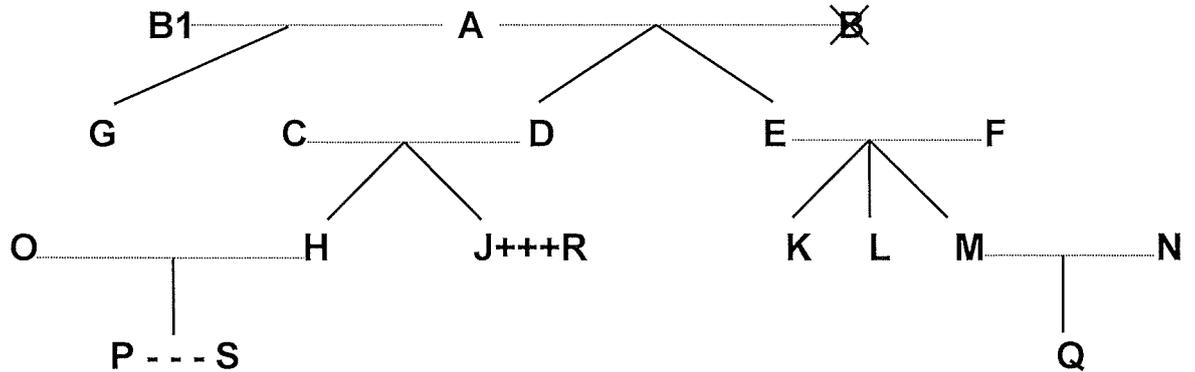
Kommission für Bau und Gemeindebetriebe (KBG)

<i>Mitgliederzahl:</i>	<i>5-7 inkl. stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen (Anzahl wird jeweils vor den Wahlen vom Gemeinderat bekannt gegeben.)</i>
<i>Mitglied von Amtes wegen:</i>	<i>Ressortvorsteher/in GR Bau</i>
<i>Wahlorgan:</i>	<i>Urne (Majorz) unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 3</i>
<i>Übergeordnete Stellen:</i>	<i>Gemeinderat</i>
<i>Untergeordnete Stellen:</i>	<i>Leiter Werkhof, Mitarbeiter Werkhof, Reinigungspersonal, Brunnenmeister, Zählerableser</i>
<i>Aufgaben:</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>– Hochbauwesen gemäss kantonaler Gesetzgebung und Gemeindebaureglement. Erteilung aller Baubewilligungen, soweit in der Kompetenz der Gemeinde liegend. Ausnahme; Ausnahmegewilligung = Kompetenz Gemeinderat</i><i>– Bearbeitung von Ausnahmegesuchen mit entsprechender Antragstellung zuhanden des Gemeinderates</i><i>- Baupolizei</i> <i>– Umweltschutz, Naturschutz, Bachunterhalt</i><i>– Signalisation, Verkehr</i><i>– Abfallwesen</i><i>– Gemeindeliegenschaften, Unterhalt</i><i>– Orts-und Landschaftsplanung</i> <i>– Landwirtschaft</i><i>– Forst</i> <i>– Tiefbau, Abwasser, Energie, Wasser, Strassen, Bestattung nach der eidg. und kant. Gesetzgebung sowie den Gemeindereglementen. Namentlich:</i><i>- Abwasserentsorgungsreglement</i><i>- Wasserbaureglement</i><i>- Wasserversorgungsreglement</i><i>- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie</i><i>- Grundeigentümerbeitragsreglement</i><i>- Reglement für das Friedhofs-und Bestattungswesen</i>
<i>Finanzielle Befugnisse:</i>	<i>Verwendung Voranschlagskredite frei Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei Freier Kommissionskredit gemäss Voranschlag (bis Fr. 4 '000.-- pro Jahr).</i>
<i>Unterschrift:</i>	<i>Präsidentin / Präsident mit Sekretärin / Sekretär</i>

Kommission für das Bildungswesen (KBW)

<i>Mitgliederzahl:</i>	<i>3-5 inkl. stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen</i>
<i>Mitglied von Amtes wegen:</i>	<i>Ressortvorsteher/in GR Bildung</i>
<i>Wahlorgan:</i>	<i>Urne (Majorz) unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 3</i>
<i>Übergeordnete Stellen:</i>	<i>Gemeinderat</i>
<i>Untergeordnete Stellen:</i>	<i>Schulleitung und Lehrkräfte Kindergärtnerin</i>
<i>Aufgaben:</i>	<ul style="list-style-type: none"><i>– Gemäss Volksschulgesetz</i><i>– Kindergarten</i><i>– Primarschule</i><i>– Vertretung in der Oberstufe (reg. Gemeindeverband)</i><i>– Integrative Förderung</i><i>– 10. Schuljahr (Art. 24 VSG)</i><i>– Anstellung der Lehrkräfte und Kindergärtnerin</i><i>– Schulzahnpflege</i><i>– Klassenerrichtung und - schliessung</i><i>– Kulturelle Anlässe, Vereine</i><i>– Erwachsenenbildung</i><i>– Sport</i>
<i>Finanzielle Befugnisse:</i>	<i>Verwendung Voranschlagskredite frei Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei Freier Kommissionskredit gemäss Voranschlag (bis Fr. 2'000.-- pro Jahr).</i>
<i>Unterschrift:</i>	<i>Präsidentin / Präsident mit Sekretärin / Sekretär</i>

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

– Mitgliedern des Gemeinderates,

– Mitgliedern von Kommissionen oder

– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalse) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungenf) die Anweisungsbefugnisg) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt <i>Art. 5</i>.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Demissionen	<p>Art. 4 ¹ <i>Demissionen aus dem Gemeinderat während der Legislaturperiode haben schriftlich und 3 Monate vorher zuhänden des Gemeinderates zu erfolgen.</i></p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle <i>drei Wochen</i>.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft <i>sich nach Möglichkeit in der Regel einmal jährlich zu einer Klausurtagung</i> zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² 2 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert <i>drei Tagen</i> verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 8 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen <i>bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein</i>.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 9 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 10 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 11 ¹ <i>Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den</i></p>

Ratsmitgliedern zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bis um 19.30 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer aufgelegt.

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 13 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 14 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² *In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.*

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 16 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ *Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlage-*

nen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

Protokoll

Art. 17 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 68 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle *spätestens dann*, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 21 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 22 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales und Finanzen
- b) Bau und Gemeindebetriebe
- c) Bildungswesen
- d) öffentliche Sicherheit
- e) Sozialwesen

Zuweisung	<p>Art. 23 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 24 ¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts sind im Anhang I geregelt.</p>
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 35) die administrativen Arbeiten.</p> <p>² <i>Die ständigen Kommissionen sind dem diesbezüglichen Ressort zugeordnet.</i></p>

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 27 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 28 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt. Unter Vorbehalt Art. 18 Abs. 3 OgR.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Demissionen	<p>Art. 29 ¹ Demissionen während der Legislaturperiode haben schriftlich und 3 Monate vorher zuhänden des Gemeinderates zu erfolgen.</p>
Konstituierung	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p>

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 31 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 32 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren

Art. 33 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 6 ff.).

Verwaltung

Aufgabe

Art. 34 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 35 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:
1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden in den jeweiligen Pflichtenhefte geregelt.

Leitung

Art. 36 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht

Art. 37 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorstehern

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

- Zuständigkeitsbereiche **Art. 38** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
- a) Unterschriftsberechtigung
 - b) Eingehen von Verpflichtungen
 - c) Anweisung zur Zahlung
 - d) Erlass von Verfügungen
 - e) Berichtswesen
- ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und Pflichtenhefte.

Unterschriftsberechtigung

- Grundsatz **Art. 39** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 40** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

- Verfügung über Kredite **Art. 41** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.
- ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.
- Kreditkontrolle **Art. 42** Wer über bewilligte Kredite verfügt,
- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
 - b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
 - c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 43** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 44** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

-
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
 - c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 45 Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 44 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 46 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 47 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 48 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 42).

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 49 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 50** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Rüti b. Büren, 21. September 2005

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. Rolf Wälti Sig. Monika Laubscher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 14. Juli 2005 bis 16. August 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 28 und 29 vom 14. und 21. Juli 2005 bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin:

Rüti b. Büren, 21. September 2005

Sig. Monika Laubscher

Anhang I Gemeinderat Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche	Zugewiesene ständige Kommissionen	Zugewiesene Verwaltungsabteilung
Präsidiales, Finanzen Volkswirtschaft	Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben mit GR und Gv Gemeinderechnung Budget Finanzplanung Steuern Rechnungsprüfung Siegelung Administrative Aufsicht über Gemeindeverwaltung und deren Personal Information und Kommunikation Repräsentation der Gemeinde Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen werden können.		Finanzverwaltung Externes Prüfungsorgan Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung

Ressort	Aufgabenbereiche	Zugeteilte ständige Kommissionen	Zugeteilte Verwaltungsabteilung
Bau, Verkehr, Umwelt, Versorgung Entsorgung Planung Friedhof	Hoch- und Tiefbau Baubewilligung (ohne Ausnahmegenehmigung = Zuständigkeit beim Gemeinderat) Baupolizei Gemeindebetriebe (Strom, Wasser, Abwasser) Abfallwesen, Entsorgung Liegenschaften Strassen- und Bachunterhalt Friedhof und Bestattung Umwelt Orts- und Landschaftsplanung Landwirtschaft Verkehr, Signalisation (gemeindeintern)	Kommission für Bau und Gemeindebetriebe	Gemeindeverwaltung Bauverwaltung, externer Bauverwalter

Ressort	Aufgabenbereiche	Zugewiesene ständige Kommissionen	Zugewiesene Verwaltungsabteilung
Bildung, Kultur, Sport	Kindergarten Primarstufe Oberstufe Integration und Schulische Fördermassnahmen IFB 10. Schuljahr Schulzahnpflege Erwachsenenbildung Kultur Vereine Sport	Kommission für Bildungswesen Vorstand Oberstufenzentrum Arch Schulkommission Büren	Gemeindeverwaltung Oberstufenzentrum Arch Bis August 2024 Schule Büren Ab August 2024

Ressort	Aufgabenbereiche	Zugewiesene ständige Kommissionen	Zugewiesene Verwaltungsabteilung
Soziales, Vormundschaft, Gesundheit Mietamt	Sozialwesen; Vormundschaftswesen Asylwesen Jugendfürsorge, Pflegekinderaufsicht Jugendarbeit Mütter-und Väterberatung Gesundheitswesen Spitäler und Heime Spielgruppe Spitex Altersfürsorge Pro Senectute Lungenliga Gratulationen Rütiger und Rütigerinnen	Vorstand Sozialdienst Büren	Sozialdienst Büren (Reg. Sozialdienst)

Ressort	Aufgabenbereiche	Zugewiesene ständige Kommissionen	Zugewiesene Verwaltungsabteilung
Öffentliche Sicherheit, Ortspolizei, Regionale Planungsgruppe	Öffentliche Sicherheit mit Wehrdiensten und Zivilschutz Militärwesen und wirtschaftl. Landesversorgung Ortspolizei Regionaler Verkehr / öffentl. Verkehr		GV BRALOM (Region) Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung

Anhang II Kommissionen

Zurzeit gibt es keine Kommission, die der Gemeinderat eingesetzt hat.

Anhang III: Abteilungen

GEMEINDESCHREIBEREI

Aufgaben	Gemeindeschreiberei, Fremdenkontrolle, Einwohnerkontrolle Gemäss ausführlichem Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber
Stellen	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin Verwaltungsangestellte Lehrling
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Pflichtenheft
Ausgabenbefugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite mit Fr. 2'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Verwaltungsangestellte Lehrlinge
Stellvertretung	Finanzverwalter/in

FINANZVERWALTUNG

Aufgaben	Gemäss ausführlichem Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Finanzverwalter/in
Stellen	Finanzverwalter/in Verwaltungsangestellte Lehrling
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Pflichtenheft / Stellvertretung Gemeindeschreiber
Ausgabenbefugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite mit Fr. 2'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Verwaltungsangestellte
Stellvertretung	Gemeindeschreiber/in